



# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## Grundwasserschutzzone

### Revision Zehntenquelle und Untere Lindquelle

**Planungsstand**

Beschlussfassung / Planauflage

**Auftrag**

41.00147

**Datum**

06.11.2024

## Impressum

Auftraggeber Gemeinde Häfelfingen  
Hauptstrasse 83, 4445 Häfelfingen

Auftragnehmer

**jermann**  
Geoinformation  
Vermessung  
Raumplanung

**Jermann Ingenieure + Geometer AG**  
Altenmattweg 1  
4144 Arlesheim  
info@jermann-ag.ch  
+41 61 709 93 93  
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorprüfungsverfahren.....</b>	<b>4</b>
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens.....	4
<b>2</b>	<b>Kantonale Stellungnahme.....</b>	<b>5</b>
2.1	Stellungnahme Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser .....	5
2.2	Stellungnahme Tiefbauamt, Fachbereich Wasserbau .....	5
2.3	Stellungnahme Amt für Wald beider Basel, Fachbereich Wald.....	6
2.4	Stellungnahme Amt für Wald, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei.....	7
2.5	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Ortsplanung .....	8
2.6	Stellungnahme Schlussbemerkungen.....	8

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
1.0	bog	07.03.2024	Entwurf 1
2.0	bog	13.05.2024	Anpassungen aufgrund div. Rückmeldungen
3.0	bog	29.10.2024	Beschlussfassung / Planaufgabe

# Stellungnahme Vorprüfungsbericht

## 1 Vorprüfungsverfahren

### 1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Revision Grundwasserschutzzone bestehend aus:

- Mutationsplan Grundwasserschutzzonen
- Grundwasserschutzzonenreglement (Revision)
- Planungsbericht

wurden am 05.12.2023 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 06.03.2024.

## 2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Umweltschutz und Energie die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

### 2.1 Stellungnahme Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Hinweis	Das Projekt wurde von Seiten Grundwasserschutz von Anfang an begleitet. Die Dokumentation ist seitens Grundwasserschutz vollständig. Einzig «Anhang 2: Massgebende Gesetzesgrundlagen (orientierend)» des Musterreglements wurde nicht übernommen. Wir empfehlen diesen Anhang auch mit ins Reglement aufzunehmen.
Stellungnahme	Die Empfehlung wurde geprüft. Der Anhang wird in das Reglement übernommen.
Zwingende Vorgabe	Sowohl im Schutzzonen- als auch im Konfliktplan verläuft eine gerade Zonengrenze Sh quer durch die Parzelle 335. Diese Zonengrenze ist zu entfernen.
Stellungnahme	Die Zonengrenze wird entfernt

### 2.2 Stellungnahme Tiefbauamt, Fachbereich Wasserbau

Hinweis	Im Konfliktplan ist in der Legende «fliessendes Gewässer» aufgeführt, aber nicht in der Karte dargestellt. Die Gewässer sollten entsprechend auch auf der Karte eingezeichnet werden.
Stellungnahme	Im Planausschnitt ist im Westen ein fliessendes Gewässer vorhanden und auch dargestellt (Eimattbach). Der Legendeneintrag wird trotzdem überprüft und angepasst, sowie das auf dem Mutationsplan sichtbare Rinnsal auch in den Konfliktplan aufgenommen.

### 2.3 Stellungnahme Amt für Wald beider Basel, Fachbereich Wald

Hinweis	<p>Der Wald im Gebiet der Grundwasserschutzzonen ist gemäss rechtskräftigem und behördenverbindlichem «Waldentwicklungsplan Homburger-Eital» (RRB Nr. 0481, vom 31. März 2009) vorrangig für die Funktionen «Holzproduktion», «Naturschutz» und «Erholung» vorgesehen. Die Umsetzung/Einhaltung der Vorschriften innerhalb der Grundwasserschutzzonen verursachen aus Sicht der Waldbewirtschaftung und Waldpflege Mehraufwand, bzw. ist mit zusätzlichen Kosten verbunden.</p> <p>Wir empfehlen, die betroffenen Eigentümer frühzeitig in die Planung einzubeziehen und die Abgeltung der aus der vorliegenden Festlegung resultierenden Einschränkungen und Mehraufwände unter Einbezug der Betroffenen frühzeitig zu regeln.</p>
Stellungnahme	<p>Der Waldentwicklungsplan wird in den Planungsbericht aufgenommen.</p> <p>In den meisten Gebieten wird durch die Mutation dieselbe oder eine geringere Schutzkategorie festgelegt (Teile der: S1 zu S2, S1 zu Sh und S1 zu Au). Lediglich in den folgenden Fällen wird eine höhere Kategorie festgelegt:</p> <p>→ Im Bereich Wiseberg wird die Au bis zur Gemeindegrenze hin durch eine Sh abgelöst. Die zusätzlichen Einschränkungen durch diese Änderung sind gering (keine Düngung des Bodens).</p> <p>→ In den Bereichen von Dolinen wird die S2 zu einer S1. Auf diesen Flächen dürfen nur noch Tätigkeiten, die der Trinkwassernutzung dienen durchgeführt werden. Beide Bereiche liegen auf Parzellen der Bürgergemeinde Häfelfingen.</p> <p>Zudem hätte der Wald in der S1 und S2 gemäss dem rechtskräftigen Reglement in «natürlichem Zustand» belassen werden sollen. Auch dies entspricht bereits einer Einschränkung. Die Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen sind in Art. 20 Abs. 2 lit. c GSchG sowie § 29a Abs. 1 Grundwassergesetz abschliessend geregelt.</p> <p>Der Hinweis zum frühen Einbezug der betroffenen Grundeigentümer wird zur Kenntnis genommen.</p>
Hinweis	<p>Der Planungsbericht hält im Kapitel 4.6 an zwei Stellen fest, dass «die bewaldete Fläche in ihrem natürlichen Zustand belassen werden soll». Eine strikte Auslegung würde einem Nutzungs- und Pflegeverbot gleichkommen, was nicht gutgeheissen werden kann, unverhältnismässig erscheint und die Vorgaben aus der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes übermässig stark verschärft. Wir gehen davon aus, dass vorliegend kein Nutzungsverzicht angestrebt wird. Eine klare, unmissverständliche Formulierung betreffend forstliche Eingriffe wäre wünschenswert.</p>
Stellungnahme	<p>Der Hinweis wurde geprüft. Die beiden Formulierungen in Kapitel 4.6 stammen aus dem rechtskräftigen Grundwasserschutzzonenreglement und werden somit durch die vorliegende Revision ersetzt. Aus diesem Grund wird der Hinweis nicht umgesetzt.</p>
Hinweis	<p>Wir bitten, die Pflicht, bei Holzschlägen Grundwasserschutz-Warntafeln aufzustellen betreffend Wirksamkeit und Umsetzbarkeit zu streichen. Der Forstbetrieb informiert das Forstpersonal jeweils mit geeigneten Mitteln und stellt damit die</p>

	Einhaltung der Vorgaben sicher. Die Wirkung von zusätzlichen Tafeln wird als nicht mehrwertbringend erachtet.
Stellungnahme	Der Hinweis wurde geprüft. Auch diese Formulierung stammt aus dem rechtskräftigen Grundwasserschutzzone-Reglement. Aus diesem Grund wird der Hinweis nicht umgesetzt.
Hinweis	Der grundsätzliche Verzicht von Einfriedungen im Wald wird begrüsst. Sollten diese an gewissen Orten unumgänglich sein, ist aufgrund des nicht-forstlichen Zwecks vorgängig eine Einzäunungsbewilligung beim AfW einzuholen. Bei der Ausgestaltung ist die Wilddurchlässigkeit bestmöglich zu gewährleisten.
Stellungnahme	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Planungsbericht sowie Reglement ergänzt.
Hinweis	Art. 6 «Entschädigungen» vgl. erster Hinweis des Amts für Wald beider Basel betreffend Abgeltung von Mehraufwänden.
Stellungnahme	Vgl. Stellungnahme unter erstem Hinweis von Kapitel 2.3
Zwingende Vorgabe	Anhang 1: Massnahmenplan, Anlage Nr. 8 «Fahrverbot ausg. Anlieger und Fahrten im Interesse der Wassergewinnung»: Die Forstwirtschaft ist vom Fahrverbot auszunehmen. Weiter ist es unverhältnismässig, bzw. nicht belegbar, weshalb die Fahrradfahrenden ebenfalls ausgeschlossen werden sollen. Wir schlagen den regulären «Dreiteiler» (Verbot für Motorwagen, Motorräder, Motorfahrräder) mit Ausnahme der Forstwirtschaft vor.
Stellungnahme	Der Vorschlag mit dem «Dreiteiler» wird im Reglement umgesetzt. Anlieger, Wassergewinnung sowie Land- und Forstwirtschaft werden vom Verbot ausgenommen.

## 2.4 Stellungnahme Amt für Wald, Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei

Zwingende Vorgabe	Damit die Vernetzung der Lebensräume der Wildtiere weiterhin gewährleistet ist, soll die Schutzzone S1 nicht eingezäunt, sondern mit Buschwerk abgegrenzt werden (JSG Art. 1). Dabei dürfen nur Arten gepflanzt werden, die gemäss Schwarzer Liste nicht zu den sog. invasiven Neophyten zählen, oder gemäss Freisetzungsverordnung nicht zulässig sind. Wir empfehlen folgende Arten, sofern standortgerecht: Kornelkirsche, Pfaffenhütchen, Wildrose, Felsenbirne, Liguster, Rote Heckenkirsche, Weissdorn, Wolliger und Gemeiner Schneeball sowie Weiden. Sollte das Einzäunen der Schutzzone S1 dennoch notwendig sein, so sind die Gründe dafür aufzuzeigen und die Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei soll kontaktiert werden, um den Zauntyp zu definieren.
Stellungnahme	Nach Rückfrage ist die Vorgabe zwingend im Planungsbericht zu erfassen. Eine Umsetzung im Reglement würde begrüsst werden. Die zwingende Vorgabe wird im Planungsbericht sowie im Reglement umgesetzt.

## 2.5 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Ortsplanung

- Hinweis** Aufgrund des Planungsberichts und dem GeoView ist nicht klar nachvollziehbar, ob es sich bei der Lindquelle nun um eine oder zwei Quellen handelt, welche der beiden zur Wasserversorgung genutzt wird bzw. werden soll und wie diese heisst. Dieser Umstand ist am Anfang des Berichts klar zu beschreiben und die übrigen Planungsinstrumente entsprechend anzupassen.
- Stellungnahme** Die Unterlagen werden dahingehend überarbeitet.
- Hinweis** Abb. 10 zeigt nicht den aktuellen Stand des Schutzzonenplans.
- Stellungnahme** Die Abbildung wird angepasst.
- Zwingende Vorgabe** Der Schutzzonenplan ist als «Zonenplan Landschaft» betitelt. Wie aus dem Grundwasserschutzzonenreglement gefolgert werden kann, ist die Grundwasserschutzzonenplanung ein eigenständiges Planungsinstrument, das nichts mit dem Zonenplan Landschaft zu tun hat. Der Titel des Plans ist entsprechend zu ändern.
- Stellungnahme** Der Planname wird angepasst.

## 2.6 Schlussbemerkungen

Gemäss § 4 Abs. 3a der KÖREBKV (SGS 211.59) sind nach Beschluss der Gemeindeversammlung und unbenutztem Ablauf der allfälligen Referendumsfrist die Geometrien der Grundwasserschutzzonen in dem vom AUE zur Verfügung gestellten INTERLIS-Datenmodell digital einzureichen. Die INTERLIS-Daten sind durch die Gemeinde oder in deren Auftrag z.B. durch die Datenverwaltungsstellen zu erarbeiten. Das Datenmodell «BL\_GrundwasserSchutzzonen» steht auf der Web-Seite des AUE zum Download zur Verfügung.

- Stellungnahme** Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.